

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Initiative „Wald-Stadt - NEIN DANKE“ (Abstimmungsbotschaft)**

**1. Worum es geht**

Im April 2013 hat das Initiativkomitee „Wald-Stadt - NEIN DANKE“ bei der Stadtkanzlei eine Volksinitiative mit dem gleichen Titel eingereicht. Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1). Konkret soll Artikel 9 Absatz 2 GO wie folgt angepasst werden (verlangte Änderung kursiv):

**Art. 9 Raum- und Bauordnung: Natur und Kulturgüter**

<sup>1</sup> Die Stadt sichert die Raumordnung, erlässt ihr Baurecht und versieht die Baupolizei.

<sup>2</sup> Sie sorgt für eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung von Erholungsraum. *Sie nimmt keine grossflächigen Waldrodungen für Wohnüberbauungen vor, solange Baulandreserven auf dem Gemeinde-gebiet vorhanden sind.*

<sup>3</sup> Sie erhält und schützt wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Naturdenkmäler, Bauten und Kulturgüter.

Die Stadtkanzlei hat die formelle Gültigkeit der eingereichten Initiative und insbesondere der Unterschriften geprüft und festgestellt, dass die Initiative von 5 157 Stimmberechtigten der Stadt Bern gültig unterschrieben und damit formell zustande gekommen ist.

Um die materielle Gültigkeit der Initiative festzustellen, wurde der Initiativtext im Mai 2013 dem zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Das AGR hat die Initiative bzw. die von ihr verlangte Ergänzung der GO im Juni 2013 als genehmigungsfähig bezeichnet (zum inhaltlich wichtigen Ergebnis der Vorprüfung siehe im Einzelnen unten Ziff. 3).

Der Gemeinderat hat die Initiative schliesslich mit GRB 2013-844 vom 26. Juni 2013 formell und materiell als gültig erklärt.

Die Initiative „Wald-Stadt - NEIN DANKE“ hat in erster Linie die Verhinderung des Projekts „Waldstadt Bremer“ zum Ziel. Dieses Projekt verfolgt die Idee, in der hinteren Länggasse angrenzend an das heutige Siedlungsgebiet (d.h. zwischen Bremgartenstrasse und der durch den Bremgartenwald führenden Autobahn) eine Stadterweiterung zu realisieren ([www.waldstadtbremer.ch](http://www.waldstadtbremer.ch)). Der Gemeinderat geht allerdings davon aus, dass bei der gegenwärtigen Rechtslage die Rodung von Wald für eine solche Stadterweiterung ohnehin nicht zulässig ist. Er hat deshalb den Promotoren dieses Projekts im November 2013 mitgeteilt, dass er im Moment keine Möglichkeit sieht, die Idee weiterzuverfolgen.

Der Initiativtext geht jedoch weiter und verlangt, dass in der Stadt Bern nicht nur das Projekt „Waldstadt Bremer“ nicht verwirklicht wird, sondern generell keine grossflächigen Waldrodungen für Wohnüberbauungen vorgenommen werden sollen, solange Baulandreserven auf dem Gebiet der Stadt Bern vorhanden sind.

Die Initiative verlangt die Änderung der Gemeindeordnung. Solche Änderungen unterliegen dem obligatorischen Referendum, weshalb die Initiative zwingend den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen ist.

## 2. Begehren und Beweggründe der Initianten

Gemäss Initiativtext soll die GO in Artikel 9 Absatz 2 mit folgendem Satz ergänzt werden:

*„Sie [die Stadt] nimmt keine grossflächigen Waldrodungen für Wohnüberbauungen vor, solange Baulandreserven auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind.“*

Das Initiativkomitee begründete sein Begehren auf dem Initiativbogen sinngemäss wie folgt:

- Eine Waldrodung (für die Waldstadt) vernichte unwiderruflich wichtiges Naherholungsgebiet;
- die Stadt sei bereits heute gemäss Gemeindeordnung verpflichtet, für eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Erhaltung von Erholungsraum zu sorgen;
- die Erschliessung von gerodetem Wald koste viel mehr als von unbewaldetem Land;
- beim gerodeten Land sei keine öffentliche Erschliessung vorhanden, hingegen gebe es noch mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenes Reservebauland in der Stadt;
- die für die Waldrodung einer Waldstadt notwendige Bewilligung würde ein Präjudiz schaffen und damit Tür und Tor für andere Rodungen öffnen;
- die Stadt solle kein weiteres Geld mehr für Fantasieplanungen ausgeben.

Der Initiativtext betrifft einerseits grossflächige Rodungen, andererseits Rodungen für Wohnüberbauungen. Daraus ergibt sich einerseits, dass nach der Initiative kleinflächige Rodungen - soweit sie überhaupt mit übergeordnetem Recht vereinbar sind - auch weiterhin zulässig wären. Die Initiative selbst definiert nicht, was unter grossflächig zu verstehen wäre. Andererseits verbietet der Initiativtext nicht, Rodungen für andere Bauten als Wohnüberbauungen vorzunehmen. Auch solche Rodungen (wie sie beispielsweise für die Energiezentrale Forsthaus notwendig waren) sind jedoch immer von einer Rodungsbewilligung abhängig, die der Kanton erteilt. Die Stadt selbst kann nicht darüber entscheiden, ob und für welche Zwecke Wald gerodet werden kann. Diese Fragen sind im übergeordneten Recht geregelt, und Bewilligungsbehörde ist die zuständige Stelle des Kantons.

## 3. Zum Stand des Projekts „Waldstadt Bremer“

Das Projekt „Waldstadt Bremer“ ist ein privates Vorhaben, das auf eine private Idee zurückgeht und von privaten Promotorinnen und Promotoren getragen wird. Amtliche Stellen waren zwar in Diskussionen um das Projekt teilweise involviert; dies ist jedoch bei grösseren raumrelevanten Vorhaben nicht unüblich.

Im Zusammenhang mit einer von den Promotoren der „Waldstadt Bremer“ erstellten Machbarkeitsstudie hat der Gemeinderat bei verschiedenen Amststellen des Kantons und des Bundes - unter anderem beim kantonalen Amt für Wald (KAWA) und beim Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald - Stellungnahmen eingeholt, um die grundsätzliche Realisierbarkeit des Konzepts zu klären. Sowohl das KAWA als auch das BAFU haben sich so geäussert, dass für das Projekt gemäss heutigem Stand kaum eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung erteilt werden könnte und dem Projekt verschiedene nur schwer überwindbare Hürden entgegenstehen würden. Der Gemeinderat hat deshalb den Promotoren der Waldstadt Bremer im November 2013 mitgeteilt, dass er eine Stadterweiterung im an die hintere Länggasse angrenzenden Bremgartenwald im Rahmen der heutigen Gesetzgebung für nicht bewilligungsfähig hält. Aus Sicht des Gemeinderats

wäre unabdingbare Voraussetzung für eine Realisierung der Waldstadt Bremer, dass auf eidgenössischer Ebene die rechtlichen Voraussetzungen geändert würden. Eine solche Änderung ist jedoch nicht in Sicht, weshalb das Projekt für den Gemeinderat bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht. Der Gemeinderat hat sich in diesem Sinn auch gegenüber dem Stadtrat in seinen Prüfungsberichten zu den Postulaten Reto Nause (CVP): Zur Planung der Waldstadt „Bremer“ - Bern braucht städtebauliche Impulse! sowie SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP): Ein neues Stadtquartier „Waldstadt“? geäußert (Berichte jeweils vom 13. November 2013).

#### 4. Der Schutz des Waldes in der schweizerischen Rechtsordnung

##### 4.1 Grundsatz

Der Wald ist in der Schweiz rechtlich streng geschützt. So sehen sowohl der Bund als auch der Kanton ein Rodungsverbot für Wald vor. Rodungen sind nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig. Für Ausnahmegewilligungen sind der Kanton und unter gewissen Umständen der Bund zuständig, aber nicht die Gemeinden. Die Praxis zur Anwendung des gesetzlichen Rodungsverbots bzw. zur Erteilung allfälliger Ausnahmegewilligungen ist sehr zurückhaltend.

##### 4.2 Bundesrecht

Der Schutz des Waldes auf eidgenössischer Ebene ist im Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 verankert. Dessen Artikel 5 hält fest:

#### **Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen**

<sup>1</sup> Rodungen sind verboten.

<sup>2</sup> Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

<sup>3</sup> Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

<sup>4</sup> Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup> Rodungsgewilligungen sind zu befristen.

Gemäss eidgenössischem Recht sind also schon heute nur dann Rodungen von Wald möglich, wenn drei Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

1. Die Baute, wegen der gerodet werden soll, muss standortgebunden sein, es dürfen also keine vernünftigen Alternativen zur Verfügung stehen;
2. die Rodung bzw. die Erstellung der Baute an diesem Standort muss raumplanerisch gerechtfertigt sein;
3. die Rodung darf die Umwelt nicht erheblich gefährden.

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind für Kantone und Gemeinden verbindlich, diese können das Schutzniveau des Bundes nicht unterlaufen oder zusätzlich verschärfen, indem sie eigene Regeln aufstellen.

#### 4.3 *Kantonales Recht*

Das kantonale Recht hat sich bezüglich des Schutzes des Walds an die Vorgaben des eidgenössischen Rechts zu halten. Das kantonale Waldgesetz (KWaG, BSG 921.11) vom 5. Mai 1997 hält denn in Artikel 19 auch lapidar fest:

##### **Art. 19 Rodungen**

<sup>1</sup> Rodungen sind verboten.

<sup>2</sup> Ausnahmegewilligungen richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald.

Zwar sind die Kantone in vielen Fällen Bewilligungsbehörde, wenn Ausnahmen betreffend das Rodungsverbot zu erteilen sind. Allerdings haben sich die zuständigen kantonalen Stellen an die engen Schranken der Bundesgesetzgebung sowie an die dazu entwickelte restriktive Praxis zu halten.

#### 4.4 *Gutachten der Vereinigung für Landesplanung (VLP)*

Auch im Kanton Zürich wurde die Frage diskutiert, ob die Siedlungsentwicklung in gewissen Fällen allenfalls auch Waldareale in Anspruch nehmen könnten, soweit dies raumplanerisch vertretbar wäre. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat deshalb bei der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP, Bern; Autoren: Lukas Bühlmann und Samuel Kissling) ein Rechtsgutachten zur Frage zur Siedlungsentwicklung und Rodung in Auftrag gegeben, das vom 5. Oktober 2012 datiert und auch die jüngste Rechtsentwicklung (inklusive der letzten Revision der eidgenössischen Waldgesetzgebung) berücksichtigt. Am Gutachten haben Prof. Willi Zimmermann (ETH Zürich) als Koreferent und alt Bundesrichter Dr. Giusep Nay als Lektor mitgewirkt.

Das Gutachten zeigt einerseits auf, dass nach geltendem Recht und nach geltender Rechtsprechung in der Schweiz ein restriktives Rodungsverbot gilt, an dem sich weder in der Praxis der Gerichte noch mit der letzten Revision des eidgenössischen Waldgesetzes im Jahr 2012 - jedenfalls ausserhalb der Berggebiete - etwas geändert hat. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass insbesondere auch im Hinblick auf eine allfällige Erweiterung des Wohnraumangebots in Städten und Agglomerationen keine Lockerung der zurückhaltenden Praxis bezüglich der Bewilligung von Ausnahmen vom Rodungsverbot festzustellen sind.

Das Gutachten hat namentlich die Situation in Kloten-Balsberg untersucht. Dabei handelt es sich um ein bestens erschlossenes Gebiet in einer Region, in welcher sehr hoher Siedlungsdruck besteht. Das Gutachten stellt fest, dass nach geltendem Recht und angesichts der heutigen Praxis trotz dieser Ausgangslage keine Rodungsbewilligung für eine Siedlungserweiterung erteilt werden könnte.

Das Gutachten äussert sich auch zum Projekt „Waldstadt Bremer“. Es kommt zum Schluss, dass „grösste Zweifel“ daran bestünden, ob das Vorhaben im Rahmen der geltenden Waldgesetzgebung realisiert werden könnte. Es sei „unwahrscheinlich“, dass das Bundesgericht auf der Grundlage der geltenden Waldgesetzgebung die Erteilung einer Rodungsbewilligung bejahen würde. In der Stadt Bern sei der Wohnraum zwar knapp. Dies allein rechtfertige eine Waldrodung jedoch nicht, da eine den Anforderungen der Raumplanung entsprechenden bauliche Entwicklung in der Stadt Bern auch ohne Inanspruchnahme des Waldbodens möglich sei. Zudem verfüge Bern über Alternativen für künftige Stadterweiterungen.

#### 4.5 *Die Initiative im Licht des geltenden Rechts*

Der Gegenstand der Initiative ist inhaltlich vorgeprüft und für zulässig erklärt worden. Allerdings ist mit Blick auf die dargestellte Rechtslage und insbesondere auf das vorgehende übergeordnete Recht zu beachten, dass der von der Initiative verlangten GO-Änderung nur eine beschränkte Wirkung zukommen könnte:

- Der Wald ist in der Stadt Bern durch das übergeordnete und national verbindliche Recht bereits stark geschützt. Schon nach geltendem Recht gilt grundsätzlich ein Rodungsverbot. Die eidgenössische und die kantonalen Waldgesetzgebungen sind abschliessend. Neben ihnen bleibt kein Raum für die Gemeinden, z.B. eigene Kriterien für die Erteilung von Rodungsbewilligungen aufzustellen.
- Die Stadt Bern ist nicht zuständig für den Entscheid über die Rodung von Wald. Ob Wald gerodet werden darf, ergibt sich abschliessend aus dem übergeordneten Recht. Entsprechend hat das kantonale Amt für Wald im Rahmen der Vorprüfung der Initiative in seinem Mitbericht an das AGR denn auch festgehalten: „Genau genommen kann die Stadt Bern keine ‚Rodungen vornehmen‘, weil Rodungen grundsätzlich gesetzlich verboten sind (Art. 5 Abs. 1 WaG). Zwar gibt es Ausnahmbewilligungen zur Rodung, doch fallen diese nie in die Kompetenz der Stadt Bern. Sie liegen in der Kompetenz des Bundes oder des Kantons.“
- Das Kriterium, welches die Initiative für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen als massgebend bezeichnen will (vorhandene Baulandreserven), ist für die Stellen, die über Ausnahmbewilligungen entscheiden, nicht massgebend. Dazu wiederum das Amt für Wald: „Die im ‚saloppen‘ Text formulierte Bedingung ‚solange Baulandreserven auf dem Gemeindegebiet vorhanden sind‘ ist also genau genommen nicht relevant für eine Rodungs-Ausnahmbewilligung.“ Und das AGR verdeutlicht in seinem Vorprüfungsbericht vom 5. Juni 2013: „Wichtig für die Stadt und auch die Initianten ist insbesondere, dass mit einer allfälligen Ergänzung von Artikel 9 Absatz 2 GO nichts darüber ausgesagt wird, ob eine Rodung in einem solchen Falle zulässig sein wird. Eine solche Ergänzung der GO hat auch keinen Einfluss auf die im Rahmen eines allfälligen Rodungsgesuchs von den zuständigen kantonalen bzw. eidgenössischen Stellen vorzunehmenden Interessenabwägungen.“
- Mit der Annahme der Initiative könnte also nicht auf Erteilung einer Rodungsbewilligung eingewirkt bzw. eine solche verhindert werden. Die Voraussetzungen, ob die Rodung eines Walds bewilligt werden kann, sind im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt, und für die entsprechenden Interessenabwägungen sind kantonale und eidgenössische Stellen zuständig, die nicht an das städtische Recht gebunden sind. Die Initiative kann also eine Rodungsbewilligung nicht verhindern.
- Mit einer allfälligen Annahme der Initiative könnte ein politisches Signal gesetzt werden, wonach die Stimmberechtigten keine planerischen Aktivitäten wollen, die auf Siedlungsentwicklungen hinauslaufen, welche Waldboden beanspruchen. Zudem könnte aus einer Ergänzung von Artikel 9 Absatz 2 GO, wie sie von der Initiative verlangt wird, eine Handlungsanweisung an die Behörden ersehen werden, keine Wohnbau-Projekte zu realisieren bzw. realisieren zu lassen, die eine Waldrodung voraussetzen. Die Tragweite einer solchen Anweisung dürfte allerdings insofern beschränkt sein, als für Wohnüberbauungen in der Regel ohnehin zunächst die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Diese bestehen regelmässig in einer Anpassung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung und/oder Überbauungsordnung), welche wiederum der Volksabstimmung unterliegen.

## 5. Auswirkungen bei Annahme bzw. Ablehnung der Initiative

Die Auswirkungen sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung der Initiative wären aus verschiedenen Gründen eher gering:

*Bei Annahme der Initiative:*

- Die von der Initiative geforderte Ergänzung der Gemeindeordnung stärkt den Schutz des Walds insofern nicht über das heutige Mass hinaus, als die - strengen - Vorgaben, die für die Rodung von Wald erfüllt sein müssen, bundesrechtlich abschliessend geregelt sind. Die Stadt

Bern ist weder für die gesetzliche Definition des Waldschutzes noch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Rodung von Wald zuständig. Daran würde auch die Annahme der Initiative nichts ändern.

- Die Ergänzung der GO-Änderung gemäss Initiative hätte somit in erster Linie programmatischen Charakter. Sie hält als Ziel fest, in der Stadt Bern solange keine Wohnüberbauungen zu realisieren, für die grossflächige Waldareale gerodet werden müssten, als auf Stadtgebiet noch Baulandreserven vorhanden sind. Wird die Initiative angenommen, so drückt die dadurch veranlasste GO-Änderung den entsprechenden Willen des Volkes aus. Die Ergänzung der GO könnte im Grundsatz als Verbot verstanden werden, Wohnüberbauungen im Waldgebiet planerisch und baulich *zu realisieren* - und zwar unabhängig davon, ob dafür überhaupt eine Rodungsbewilligung erteilt würde. Dieser Volkswille könnte nur von den Stimmberechtigten selbst wieder geändert werden. Da allerdings grossflächige Überbauungen immer eine planungsrechtliche Grundlage erfordern, über die zwingend die Stimmberechtigten entscheiden, müssten diese Grundlagen für ein Projekt, das grössere Waldrodungen vorsieht, ohnehin dem Stimmvolk vorgelegt werden. Die Stimmberechtigten werden also zu Projekten wie jenem von „Waldstadt Bremer“ ohnehin immer an der Urne ihre Meinung abgeben können - und damit möglicherweise auch auf einen allenfalls positiven Entscheid zur Initiative „Wald-Stadt - NEIN DANKE“ zurückkommen können. - Auf absehbare Zeit hin ist jedoch aufgrund des strengen Waldschutzes im Bundesrecht sowieso nicht damit zu rechnen, dass in der Stadt Bern ein Wohnprojekt verwirklicht werden könnte, für das grössere Waldstücke gerodet werden müssten.

*Bei Ablehnung der Initiative:*

- Auf die Frage des gesetzlichen Waldschutzes bzw. der Bewilligung von Waldrodungen hätte die verlangte GO-Änderung wie erwähnt keinen Einfluss, da diese Themen im übergeordneten Recht geregelt und dafür kantonale und eidgenössische Behörden zuständig sind. Insofern ändert sich auch am Schutzniveau des Walds in der Stadt nichts, wenn die Initiative abgelehnt wird. Die Ablehnung würde keinen Dammbuch bedeuten, nach dem dann in der Stadt zügellos Wald gerodet werden könnte.
- Die Errichtung von dauerhaften Bauten - wie eben beispielsweise Wohnüberbauungen - erfordert immer eine Baubewilligung. Die Bewilligung wird gestützt auf planungs- und baurechtliche Grundlagen erteilt (Nutzungspläne, Überbauungsordnungen, baurechtliche Vorschriften). Waldareale liegen nicht in der Bauzone. Sollte also irgendeinmal in Zukunft in einem bisherigen Waldstück eine Wohnüberbauung realisiert werden, so ist dafür zuerst eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen (Umzonung in eine Bauzone und Erlass der erforderlichen Vorschriften). Für den Entscheid über diese planungsrechtliche Grundlage sind die Stimmberechtigten zuständig - und damit das gleiche Organ, das über die vorliegende Initiative abstimmt. Es ist also so, dass es die Stimmberechtigten auch dann, wenn sie die vorliegende Initiative ablehnen, immer in der Hand haben werden, zu Projekten wie „Waldstadt Bremer“ Ja oder Nein zu sagen, da sie dafür zuständig sind, im Einzelfall über die planerischen Voraussetzungen eines konkreten Überbauungsprojekts zu entscheiden.

## **6. Empfehlung des Gemeinderats**

Eine allfällige Annahme der Initiative „Wald-Stadt - NEIN DANKE“ würde einen Volkswillen zum Ausdruck bringen, der selbstverständlich zu respektieren wäre. Es ist jedoch vorstehend ausgeführt worden, dass die Ergänzung von Artikel 9 Absatz 2 GO einen vorwiegend programmatischen Charakter hätte. Eine eigentliche Verstärkung des Waldschutzes im

waldrechtlichen Sinn ergäbe sich nicht. Ebenso wenig könnte die Stadt damit auf die Kriterien zur Erteilung von Rodungsbewilligungen Einfluss nehmen, da sie dafür nicht zuständig ist.

In der Zuständigkeit der Stadt Bern liegt es hingegen, die planungs- und baurechtlichen Vorgaben für Überbauungen zu schaffen. Sollte in Zukunft eine Überbauung geplant werden, die grossflächige Waldareale in Anspruch nimmt, müssten zunächst diese planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Für den Entscheid über diese Grundlagen sind die Stimmberechtigten zuständig - mithin das gleiche Organ, welches über die vorliegende Initiative abstimmt und damit auch ein allfälliges positives Ergebnis dieser Abstimmung revidieren kann. Damit ist auch sichergestellt, dass selbst dann, wenn - was zurzeit nicht in Sicht ist - auf eidgenössischer Ebene das Rodungsverbot zu Siedlungserweiterungszwecken jemals gelockert werden sollte, das Stimmvolk in der Stadt Bern letztlich immer entscheiden kann, ob Wohn- oder andere Überbauungen auf einem Waldareal erstellt werden können sollen oder nicht.

Der Ergänzung der GO, wie sie von der Initiative angestrebt wird, ist vorwiegend programmatischer Natur und hat somit insgesamt eher symbolische Bedeutung: Einerseits ist die Stadt im Bereich des Waldgesetzgebung nicht zuständig, andererseits käme ein Projekt wie jenes der „Waldstadt Bremer“ ohnehin vor das Volk. Der Gemeinderat ist bei dieser Ausgangslage der Ansicht, dass eine solche Gesetzgebung nicht sachgerecht ist, da sie unter Umständen eine Verbindlichkeit vermuten lässt, die sie nicht einhalten kann. Die Mitwirkung des Stadtberner Stimmvolks bei allfälligen Siedlungserweiterungen im Waldgebiet ist jedoch auch ohne die Initiative gewährleistet. Er beantragt deshalb dem Stadtrat, den Stimmberechtigten die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Gemeindeordnung (GO). Über Änderungen der GO entscheiden zwingend die Stimmberechtigten (Art. 51 i.V. 23 des kantonalen Gemeindegesetzes [BSG 170.11; GG]). Aus diesem Grund ist über die Initiative in jedem Fall eine Volksabstimmung durchzuführen, und zwar unabhängig davon, ob der Stadtrat dem Anliegen der Initiatinnen und Initianten zustimmt oder nicht (Art. 15 GG). Der Stadtrat ist aber frei, den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung zu empfehlen.

Für den Fall der Annahme der Initiative durch die Stimmberechtigten muss die GO-Änderung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung unterbreitet werden. Mit dieser Genehmigung kann jedoch gerechnet werden, da das AGR die Initiative bereits vorgeprüft und als genehmigungsfähig qualifiziert hat.

## **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend die Initiative „Wald-Stadt - NEIN DANKE“; Abstimmungsbotschaft.
2. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit ... Ja- zu ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen, die Initiative „Wald-Stadt - NEIN DANKE“ abzulehnen.
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 28. Januar 2015

Der Gemeinderat

Beilage:

- Entwurf Abstimmungsbotschaft